

BGer 6B_826/2015 vom 2. November 2015

Bundesgericht, 2015-11-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_826_2015

FR: TF 6B_826/2015 du 2 novembre 2015

IT: TF 6B_826/2015 del 2 novembre 2015

Erwägungen

E. 1

Dem Beschwerdeführer wurden mit Verfügungen vom 14. September und 5. Oktober 2015 eine Frist und die gesetzliche vorgeschriebene Nachfrist angesetzt bis zum 16. Oktober 2015, um dem Bundesgericht einen Kostenvorschuss von Fr. 2'000.-- einzuzahlen, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde. Obwohl er beide Verfügungen erhalten hat, ging der Kostenvorschuss nicht ein. Auf die Beschwerde ist androhungsgemäss im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.